

L-QIF (Limited Qualified Investor Fund)

Die Lancierung des Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) in der Schweiz stellt eine bedeutende Entwicklung in der Anlagelandschaft dar und bietet ein flexibles, zeit- und kosteneffizientes Anlagegefäss für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger. Diese Innovation ergibt sich aus den Änderungen des Kollektivanlagengesetzes (KAG) und der Kollektivanlagenverordnung (KKV), die beide am 1. März 2024 in Kraft getreten sind. Der L-QIF stellt eine neue Möglichkeit dar, (alternative) Vermögenswerte zu bündeln und zu verwalten.

Wesentliche Merkmale

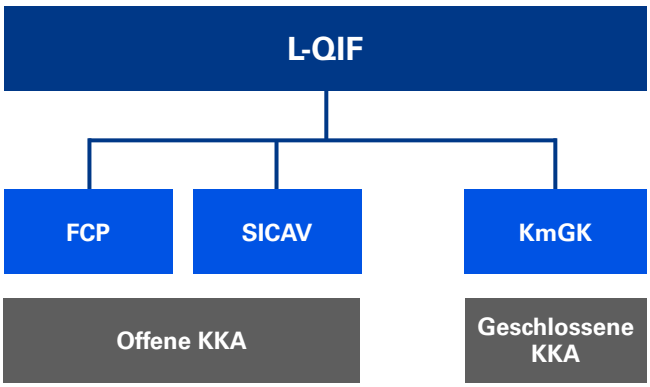
Der L-QIF ist eine Form der kollektiven Kapitalanlage nach Schweizer Recht, die in der Struktur der bisher bekannten offenen oder geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen konzipiert werden kann (vgl. Kapitel «Rechtsformen des L-QIF»). Im Unterschied zu den traditionellen Anlagegefässen bedarf der L-QIF jedoch weder einer Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) noch unterliegt er deren Aufsicht. Das Ausbleiben des FINMA-Verfahrens für den L-QIF ermöglicht je nach Gestaltung eine wesentlich schnellere (Stichwort «time to market») und kosteneffizientere Auflegung von kollektiven Kapitalanlagen.

Der L-QIF bietet darüber hinaus Flexibilität in Bezug auf Anlageklassen, Anlagetechniken und -beschränkungen sowie Risikoverteilung. Hierdurch ermöglicht er auch Investitionen in alternative Anlagen und innovative Strategien. Hierzu zählen u. a. Kryptowährungen, Rohstoffe und Infrastrukturprojekte, aber auch Kunst und Wein. Der Zugang zum L-QIF ist ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern (vgl. Kapitel «Anlegerkreis») vorbehalten.

Dem Anlegerschutz wird insbesondere dadurch nachgekommen, dass der L-QIF – analog zu den bisher bekannten Schweizer Fondsstrukturen – einer jährlichen Rechnungsprüfung und einer sogenannten Ergänzungsprüfung durch eine zugelassene und beaufsichtigte Revisionsstelle unterliegt. Basierend darauf soll der L-QIF die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Fondsstandorts stärken. Marktteilnehmern steht der L-QIF als Alternative zu existierenden Schweizer Fondsarten und vergleichbaren europäischen Fondsarten wie dem Luxemburger Reserved Alternative Investment Fund («RAIF») zur Verfügung.

Rechtsformen

Gemäss Art. 118c KAG kann ein L-QIF entweder in Form eines vertraglichen Anlagefonds (FCP) oder in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) – d. h. offenen Formen – bzw. einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KmGK) – einer geschlossenen Form – strukturiert werden.



Eine Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF) ist als Rechtsform für einen L-QIF unzulässig. Dies ist auf die Abschaffung der Inhaberaktien zurückzuführen sowie darauf, dass eine SICAF mit Namensaktien, die ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern vorbehalten ist, nicht unter das KAG fällt.

Grundlegende Struktur

Abhängig von der gewählten Rechtsform des L-QIF sind gemäss den Bestimmungen von Art. 118g ff. KAG unterschiedliche Parteien in die Struktur mit einzubeziehen. Ein L-QIF in der Rechtsform eines vertraglichen Anlagefonds wird von

einer Fondsleitung verwaltet. Ein L-QIF in der Rechtsform einer SICAV muss die Administration und die Anlageentscheide ein und derselben Fondsleitung übertragen (fremdverwaltet). Ein L-QIF in der Rechtsform einer KmGK muss die Geschäftsführung an einen Kollektivvermögensverwalter übertragen. Eine Ausnahmeregelung besteht, wenn die Komplementäre Banken, Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), Wertpapierhäuser, Fondsleitungen oder Verwalter von Kollektivvermögen sind.

Eine Weiterübertragung der Anlageentscheide kann an einen Verwalter von Kollektivvermögen erfolgen. Aufgrund der Bewilligungskaskade können auch strenger regulierte Institute als Kollektivvermögensverwalter damit beauftragt werden. Ebenfalls ist unter Umständen eine Delegation an einen ausländischen Kollektivvermögensverwalter möglich. Nicht möglich ist eine Verwaltung durch einen einfachen Vermögensverwalter (Portfolio Manager / De-minimis-Verwalter).

Bevor diese Tätigkeit aufgenommen werden kann, haben die genannten FINMA-regulierten Institute ihr Organisationsreglement um die L-QIF-Verwaltung sowie die anvisierten Anlageklassen zu erweitern. Die diesbezüglichen Details wurden den Instituten im FINMA-Schreiben vom 23. Februar 2024 dargelegt. Das Schreiben der FINMA hält zudem explizit fest, dass die verwaltenden Institute für ihre gesamte Geschäftstätigkeit über die notwendige Organisation (einschliesslich eines umfassenden Risikomanagements) sowie über Fachwissen und Erfahrung verfügen müssen, um einen L-QIF (in Abhängigkeit von dessen Investmentstrategie und Ausrichtung) zu verwalten. L-QIF in der Rechtsform einer SICAV oder eines vertraglichen Anlagefonds (FCP) müssen eine von der FINMA beaufsichtigte Depotbank einbeziehen, welche die gesetzlichen Auflagen nach Art. 73 KAG erfüllt und somit eine wichtige Überwachungsfunktion einnimmt.

Die Verantwortlichkeiten der L-QIF-verwaltenden Institute sind im Zusammenhang mit den oben genannten Art. 118g und h KAG und deren Ausführungsbestimmungen in Art. 126h KVV dargelegt. Sie umfassen die Einhaltung der gesetzlichen, vertraglichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und tragen somit zur Integrität und Rechtssicherheit des L-QIF bei. Die L-QIF-verwaltenden Institute müssen bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben oder operationellen Reglemente die Anlegerinnen und Anleger sowie die Prüfgesellschaft – und bei bestimmten Rechtsformen die Depotbank – informieren und für die Behebung innert einer angemessenen Frist sorgen. Zudem muss das betreffende Institut unverzüglich die FINMA, die Depotbank (je nach Rechtsform) und die Prüfgesellschaft informieren, falls die Begriffsmerkmale eines L-QIF gem. 118a Abs. 1 Bst. a–c KAG nicht mehr gegeben sind. Das betreffende Institut kann darüber hinaus mit aufsichtsrechtlichen Massnahmen belangt werden. Dies stellt die Einhaltung der Verantwortlichkeiten der verwaltenden Institute sicher und wahrt indirekt die Integrität des L-QIF-Konzepts punkto Transparenz und Anlegerschutz.



Anlegerkreis

Der Anlegerkreis für L-QIF ist auf qualifizierte Anlegerinnen und Anleger beschränkt. Zu den qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern i. S. v. Art. 10 Abs. 3 KAG gehören professionelle Kundinnen und Kunden nach Art. 4 Abs. 3–5 oder nach Art. 5 Abs. 1 und 4 Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG). In diese Kategorie fallen auch vermögende Privatkundinnen und Privatkunden, die als professionelle Kundinnen und Kunden gelten wollen («opting-out») sowie Anlegerinnen und Anleger, die einen schriftlichen Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklären, nicht als solche gelten zu wollen («opting-in»). Ausserdem bestehen gewisse Beschränkungen aufgrund von steuerlichen Aspekten (vgl. Kapitel «Steuerrechtliche Aspekte»). Darüber hinaus sind Finanzdienstleister verpflichtet, Eignungs- oder Angemessenheitsprüfungen durchzuführen, wie es das FIDLEG vorsieht.

Zu den qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern gehören auch Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit professioneller Tresorerie. Damit wird nicht nur eine Benachteiligung der L-QIF gegenüber ausländischen Produkten wie beispielsweise RAIF vermieden, sondern auch das Potenzial an Renditechancen für die Versicherten erkannt, welches den L-QIF zu einer attraktiven Anlage für Pensionskassen machen kann. Die damit verbundenen Risiken können bei Bedarf durch entsprechende Anlagevorschriften auf Verordnungsebene gesteuert werden. Ein Beispiel hierfür wären die Risikodiversifizierungsvorschriften für kollek-

tive Kapitalanlagen gemäss der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2).

Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger kommen auch beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen in Frage, wobei die Bedingungen, unter denen sie ihr freies oder gebundenes Vermögen in einen L-QIF investieren dürfen, aufsichtsrechtlich festgelegt sind – vgl. insbesondere Art. 20 des VAG, i. V. m. Art. 76 ff. der Aufsichtsverordnung (AVO).

Schliesslich können L-QIF als Einanlegerfonds aufgelegt werden, allerdings ohne Rückdelegation von Anlageentscheiden an nicht von der FINMA beaufsichtigte Institute (weil sonst sowohl der Vermögensverwalter als auch das Anlageprodukt unbeaufsichtigt wären).

FINMA-Verfahren zum Statuswechsel von bereits genehmigten Kapitalanlagen zu L-QIF

Der Wechsel von einer beaufsichtigten kollektiven Kapitalanlage zu einem L-QIF ist grundsätzlich gemäss Art. 118b KAG im Zusammenhang mit Art. 126c und Art. 126d KKV möglich. Der Übergang erfordert jedoch eine Genehmigung durch die FINMA, im Rahmen derer strenge Kriterien zu erfüllen sind (Art. 118a Abs. 1 Bst. a–c KAG). Unter anderem ist eine Regelung im Fondsvertrag vorzusehen, die den Statuswechsel grundsätzlich ermöglicht. Darüber hinaus muss eine Gewährleistung dahingehend erfolgen, dass keine Kosten für die Anlage bzw. die Anlegerinnen und Anleger entstehen. Vertragliche Anlagefonds und SICAV müssen darüber hinaus die Zustimmung der Depotbank und die explizite Zustimmung der verbleibenden Anlegerinnen und Anleger sichern, wobei SICAV zusätzlich die Zustimmung von Aktionärinnen und Aktionären benötigen, die mindestens zwei Drittel der Anteile halten. Bei KmGK ist die Zustimmung aller Anlegerinnen und Anleger erforderlich. Die FINMA präzisiert die Bedingungen für den Statuswechsel und bestimmt den Zeitpunkt der Entlassung aus der Aufsicht, unter Wahrung der Anlegerinteressen und Abstimmungsrechte. Zudem gibt es eine Informationspflicht gegenüber Investoren.

Besondere Bestimmungen für L-QIF in der Rechtsform eines vertraglichen Anlagefonds oder einer SICAV

Für L-QIF in der Rechtsform eines vertraglichen Anlagefonds oder einer SICAV gelten Sondervorschriften gemäss Art 126i ff. KVV hinsichtlich der Änderung von Fondsverträgen, Anlagereglementen oder Statuten.

Zudem muss ein L-QIF binnen eines Jahres nach der Lancierung ein Nettovermögen von mindestens CHF 5 Millionen erreichen, wobei die Fondsleitung diese Frist unter bestimmten Voraussetzungen verlängern kann. In Bezug auf das jederzeitige Rückgaberecht können für L-QIF mit erschwerter Bewertung oder beschränkter Marktgängigkeit Ausnahmen vorgesehen werden, welche die Rücknahme der Anteile nur zu bestimmten Terminen oder unter bestimmten Bedingungen erlauben, jedoch mindestens alle fünf Jahre. Des Weiteren können im Fondsvertrag oder im Anlagereglement anteilige Kürzungen der Rücknahmeanträge bei Erreichen eines bestimmten Prozentsatzes oder Schwellenwerts für einen spezifischen Zeitpunkt («Gating») definiert werden. Solche Regelungen sollen die Interessen aller Anlegerinnen und Anleger schützen und die Rücknahmefrequenz an die Anlageart anpassen.

Anlagevorschriften für L-QIF in der Rechtsform eines vertraglichen Anlagefonds oder einer SICAV

Ein wesentlicher Aspekt ist der Risikohinweis, der als Warnklausel auf der ersten Seite des Fondsvertrags oder Anlagereglements sowie in Werbematerialien erscheinen muss. Diese Klausel soll die Hauptrisiken der möglichen Anlagen konzis darlegen. Zudem sind Erläuterungen zu besonderen Risiken und zur potenziell erhöhten Volatilität des L-QIF erforderlich.

Der Fondsvertrag oder das Anlagereglement muss diese Beschränkungen explizit aufführen und zulässige Anlagetechniken wie Effektenleihe, Derivate-einsatz, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Sicherungsübereignung oder Leerverkäufe beschreiben. Ein L-QIF in der Rechtsform eines vertraglichen Anlagefonds oder einer SICAV darf Kredite in der Höhe von höchstens 50 Prozent des Nettofondsvermögens aufnehmen, höchstens 100 Prozent des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen und ein Gesamtengagement von höchstens 600 Prozent des Nettofondsvermögens eingehen.

Die Einhaltung dieser Anlagevorschriften ist kontinuierlich zu gewährleisten. Überschreitungen durch Marktveränderungen (passive Anlageverstösse) sind im Interesse der Anlegerinnen und Anleger zeitnah zu korrigieren. Aktive Verstösse gegen die Anlagevorschriften erfordern eine unverzügliche Korrektur. Im Falle einer Nichtersetzung des Schadens muss sofort eine entsprechende Mitteilung an die Prüfgesellschaft übermittelt werden. Die Investoren können entweder so rasch wie möglich in den Publikationsorganen oder direkt schriftlich informiert werden.

Zusätzliche Vorschriften für L-QIF in der Rechtsform eines vertraglichen Anlagefonds oder einer SICAV mit Immobilienanlagen

L-QIF in der Rechtsform eines FCP oder einer SICAV mit Immobilienanlagen unterliegen zusätzlichen spezifischen Vorschriften gem. Art. 126t ff. KKV. Dazu gehören die Definition der zulässigen Immobilienanlagen im Fondsvertrag oder Anlagereglement, die Eintragung von Grundstücken und Pfandrechten im Grundbuch auf den Namen der Fondsleitung oder der SICAV sowie die Offenlegung der besonderen Risiken beim Erwerb unbebauter Grundstücke. Bei Bauprojekten oder Gebäudesanierungen darf die Fondsleitung dem L-QIF ein marktübliches Baurecht belasten, sofern die Kosten den geschätzten Verkehrswert nicht übersteigen.

Die Bestimmungen über Immobilienanlagen im Miteigentum i. S. v. Art. 126u ff. des KKV erlauben es dem L-QIF, Liegenschaften im Miteigentum zu halten. Sie schreiben vor, dass bei Minderheitsbeteiligungen bestimmte Informationen wie die Mindestbeteiligung und allfällige Verfügungsbeschränkungen offengelegt werden müssen. Darüber hinaus dürfen Grundstücke durch Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Pfandrechte maximal zur Hälfte des durchschnittlichen Marktwerts belastet werden.

Im Hinblick auf die Risikoverteilung gemäss Art. 126w KKV sind Angaben über die Mindestanzahl der Grundstücke und die relevanten Anlagebeschränkungen in Prozent des Vermögens des L-QIF erforderlich. Transaktionen mit Nahestehenden sind unter bestimmten Bedingungen erlaubt, wobei eine unabhängige Schätzung der Marktkonformität des Kauf- bzw. Verkaufspreises erforderlich ist. Die Einhaltung der besonderen Treuepflicht bei Immobilienanlagen muss von der Revisionsstelle bestätigt werden.

Die Anforderungen an die Schätzungsexperten und die Bewertung von Immobilieninvestitionen sind streng und orientieren sich weitestgehend an den bisherigen (bestehenden) Immobilienfondsvorschriften im Sinne des KAG: Die Schätzungsexperten müssen unabhängig sein, über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und finanzielle Garantien oder eine Berufshaftpflichtversicherung vorweisen. Hieraus ergibt sich auch bei den L-QIF ein hohes Mass an Professionalität und Sicherheit bei der Verwaltung dieser speziellen Anlageklasse.



Anlagevorschriften für L-QIF in der Rechtsform einer KmGK

Für L-QIF in der Rechtsform einer KmGK gelten besondere Anlagevorschriften. Der Gesellschaftsvertrag muss die Anlagebeschränkungen und die zulässigen Anlagetechniken detailliert aufführen. Zudem ist die Regelung von Transaktionen mit Nahestehenden definiert. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, sind diese nur unter strengen Auflagen erlaubt. Zulässig sind insbesondere Bau-, Immobilien- und Infrastrukturprojekte von Personen, die keine direkte oder indirekte Verbindung zur Komplementärin, zu den für die Verwaltung oder Geschäftsleitung verantwortlichen Personen oder den Investoren haben. Für Transaktionen, bei denen Immobilien- oder Infrastrukturvermögen von oder auf nahestehende(n) Personen übertragen werden, sind die Bestätigung der Marktkonformität durch einen unabhängigen Bewertungsgutachter und die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.

Die Anforderungen an die Schätzungsexperten und die Bewertung von Immobilienanlagen richten sich nach den Vorschriften von L-QIF mit Immobilienanlagen in der Rechtsform eines FCP und einer SICAV (vgl. Kapitel «Zusätzliche Vorschriften für L-QIF in der Rechtsform eines vertraglichen Anlagefonds oder einer SICAV mit Immobilienanlagen»).

Zudem wird auf die zwingend vorgeschriebene Mindestlaufzeit von fünf Jahren für L-QIF in der Rechtsform einer KmGK verzichtet. Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass unter Umständen auch Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen mit einer kürzeren Laufzeit vorteilhaft und geeignet sein können, um spezifischen Anlagezielen und -bedürfnissen (bspw. für den Bereich «Venture Capital» / «Private Equity») gerecht zu werden.

Steuerrechtliche Aspekte

Der L-QIF geniesst steuerliche Transparenz für Schweizer Gewinn- und Kapitalsteuerzwecke, da er je nach Ausgestaltung die Grundformen der kollektiven Kapitalanlagen wie SICAV, FCP und KmGK annehmen kann und diesen somit gleichgestellt ist. Dies bedeutet, dass der L-QIF selbst nicht besteuert wird, sondern die steuerbaren Einkünfte und das Nettovermögen anteilig den Investoren zugerechnet und von diesen versteuert werden.

Bei L-QIF mit direktem Grundbesitz gelten besondere Regeln, da laufende Immobilienerträge sowie Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Immobilien auf Fondsebene der Gewinnsteuer respektive Grundstückgewinnsteuer unterliegen. Dabei kommt bei der direkten Bundessteuer und in der Regel auch bei der Kantons- und Gemeindesteuer ein reduzierter Gewinnsteuersatz zur Anwendung. Zudem unterliegt das auf den Direktbesitz entfallende Nettovermögen der Kapitalsteuer. Die auf L-QIF-Ebene verbuchten Erträge aus dem direkten Immobilienbesitz sowie das kapitalsteuerpflichtige Nettovermögen sind für Schweizer Anlegerinnen und Anleger von der Einkommens- und Vermögenssteuer befreit. Um

mögliche Steuerausfälle zu vermeiden, stehen L-QIF mit direktem Grundbesitz Privatpersonen und deren privaten Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie (als qualifizierte Anlegerinnen bzw. Anleger) nicht zur Verfügung.

Hinsichtlich der Verrechnungssteuer unterliegen Ausschüttungen und Thesaurierungen von L-QIF der 35-prozentigen Verrechnungssteuer (Dividenden und Zinsen, nicht aber Kapitalgewinne und Kapitalrückzahlungen sowie Erträge aus Immobilienanlagen mit direktem Grundbesitz), gleich wie bei anderen Schweizer Kollektivanlagen. Dies kann ausländische Investoren abschrecken, da sie nur einen Teil der Steuer zurückfordern können. Da der L-QIF in der Schweiz nicht der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt, kann er Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) nicht in jedem Fall nutzen, um ausländische Quellensteuern zurückzufordern. Investoren müssen sich um eine Rückerstattung bemühen, sofern ein entsprechendes Abkommen besteht. Der L-QIF kann jedoch für ausländische Investoren attraktiver gestaltet werden, wenn er überwiegend ausländische Erträge erwirtschaftet und somit das sogenannte Affidavit-Verfahren zur direkten Entlastung von der Verrechnungssteuer anwendbar ist. Als kollektive Kapitalanlage ist der L-QIF von der Stempelsteuer befreit, was Transaktionen ohne solche zusätzlichen Gebühren ermöglicht.

Trotz dieser steuerlichen Herausforderungen könnte der L-QIF aufgrund seiner liberalen Anlagebestimmungen und flexiblen Risikodiversifikation eine interessante Alternative zu ausländischen Fonds darstellen, was den Schweizer Finanzplatz stärken dürfte.

Schlussfolgerung

Der L-QIF ist eine bedeutende Innovation des Schweizer Fondsstandorts, die sich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger richtet. Die neue Fondsstruktur ermöglicht die Investition in alternative Anlagen und ist in ihrer Gründung kosteneffizient und zeitnah umsetzbar. Die steuertransparente Struktur des L-QIF bietet zusätzliche Vorteile, insbesondere für Immobilieninvestitionen, was seine Attraktivität für diese Anlageklasse weiter steigert.

Wie kann KPMG Sie unterstützen?

KPMG zählt zu den Marktführern im Bereich der Beratung, Prüfung und Strukturierung von kollektiven Kapitalanlagen. Wir verfügen über umfassendes Wissen im Bereich der traditionellen und alternativen Anlagen sowie der regulatorischen Pflichten und der Berichterstattung. Unser eingespieltes Expertenteam kann Sie dabei unterstützen, Ihre Bedürfnisse auf Organisations- und Produktebene massgeschneidert, zielgerichtet und effizient umzusetzen. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!

Kontaktieren Sie uns

Adrian Walder
Partner, Sector Head Asset Management, Financial Services

+41 58 249 28 89
awalder@kpmg.com

Olivier Gauderon
Partner,
Audit and Assurance, Financial Services

+41 58 249 37 56
ogauderon@kpmg.com

Thomas Dorst
Partner,
FS Audit

+41 58 249 54 44
tdorst@kpmg.com

Alexander Lacher
Partner,
Insurance

+41 58 249 33 66
alacher@kpmg.com

Felix Metzler
Senior Manager,
Asset management

+41 58 249 75 96
fmetzler@kpmg.com

KPMG AG
Badenerstrasse 172, PO Box, 8036 Zürich, kpmg.ch

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit. Sollten Sie mehr darüber erfahren wollen, wie KPMG AG personenbezogene Daten bearbeitet, lesen Sie bitte unsere Datenschutzerklärung, welche Sie auf unserer Homepage www.kpmg.ch finden.

© 2024 KPMG AG, eine Schweizer Aktiengesellschaft, ist eine Tochtergesellschaft der KPMG Holding AG. KPMG Holding AG ist Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Firmen, die mit KPMG International Limited, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung englischen Rechts, verbunden sind. Alle Rechte vorbehalten.